

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 15/5221 -**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

A. Problem

Die Pensionsfondsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 schafft einen europäischen Aufsichtsrahmen für rechtlich selbständige kapitalgedeckte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Der aus der Richtlinie entstehende unmittelbare Änderungsbedarf im deutschen Versicherungsaufsichtsrecht ist umzusetzen. Ferner gibt die Öffnung des deutschen Marktes für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung aus den EU-Mitgliedstaaten Anlass zur grundsätzlichen Überprüfung des geltenden Aufsichtssystems für Pensionskassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Vorgaben der Pensionsfondsrichtlinie durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes umzusetzen. Insbesondere soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds in Anlehnung an das Anzeigeverfahren für Versicherungsunternehmen geregelt und von der Option Gebrauch gemacht werden, von ausländischen Anbietern die Einhaltung bestimmter inländischer Vermögensanlagevorschriften zu verlangen. Zudem werden die Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und –berechtigten

erweitert. Darüber hinaus beschränken sich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen auf Pensionskassen, die als Wettbewerbsunternehmen frei am Markt tätig sind. Schließlich ist beabsichtigt, die bestehende Möglichkeit, einzelne Sterbekassen von der Aufsicht freizustellen, zu erweitern.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen:

- Die Abweichung von der versicherungsförmigen Durchführung der Rentenzahlung wird zugelassen, soweit sich der Arbeitgeber zur Leistung von Nachschüssen auch in der Rentenbezugszeit verpflichtet.
- Berichtspflicht zur Berücksichtigung von ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien bei Pensionsfonds.
- Abgrenzung von Firmen- und Wettbewerbspensionskassen und Wahlrecht für Firmenpensionskassen über die Art der staatlichen Aufsicht.
- Auflösung der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung.

Einstimmige Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen bei Bund und Ländern zu Kosteneinsparungen. Den Gemeinden entstehen keine Kosten. Durch die Auflösung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung entfallen die Personal- und Sachkosten der Anstalt von jährlich rd. 250.000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf - Drucksachen 15/5221 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18 a eingefügt:

„18a. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„verpflichtet ist, die Altersversorgungsleistung als lebenslange Zahlung zu erbringen.“

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Als Altersversorgungsleistung im Sinne des Satz 1 gilt eine Leibrente oder ein Auszahlungsplan, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genügen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Pensionsfonds können Altersversorgungsleistungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erbringen, solange Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugszeit vorgesehen sind. Ein fester Termin für das Zahlungsende darf nicht vorgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Zusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Betriebsrentengesetz.“

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. § 115 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Pensionsfonds muss die Versorgungsberechtigten grundsätzlich schriftlich bei Vertragsschluss sowie jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.““

c) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

- „24. Nach der neuen Überschrift „2. Pensionskassen“ werden folgende §§ 118a bis 118d eingefügt:

„§ 118a

Definition

Eine Pensionskasse ist ein rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod ist und das

1. das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens betreibt,
2. Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vorsieht,
3. Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen darf, wobei für Dritte, die die Beerdigungskosten zu tragen haben, ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann,
4. der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse einräumt oder Leistungen als Rückdeckungsversicherung erbringt.

§ 118b

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Pensionskassen gelten § 113 Abs. 2 Nr. 4b, Nr. 5 und Nr. 7, § 113 Abs. 4 und § 115 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend; § 5 Abs. 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen sind; § 81c Abs. 2 gilt nicht.

(2) Sofern es sich um kleinere Vereine handelt gelten für Pensionskassen abweichend von § 53 auch die §§ 29, 58 und 59 dieses Gesetzes. Die Satzung hat zu bestimmen, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ zu bestellen ist. Abweichend von § 11a Abs. 3 Nr. 2 hat der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung auch bei einem kleineren Verein abzugeben. Er hat darüber hinaus auch zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der auf § 118d Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung eingehalten sind.

(3) Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit können bei der Bundesanstalt beantragen, reguliert zu werden wenn

1. ihre Satzung vorsieht, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen,
2. nach ihrer Satzung mindestens 50% der Mitglieder der obersten Vertretung durch die Versicherten oder ihre Vertreter besetzt werden sollen, bei Pensionskassen, die nur das Rückdeckungsgeschäft betreiben, muss ein solches Recht den Versicherungsnehmern eingeräumt werden,
3. sie ausschließlich die unter § 17 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen, die Geschäftsleiter oder Inhaber der Trägerunternehmen sowie solche Personen versichert, die der Pensionskasse durch Gesetz zugewiesen werden oder ihr Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses fortführen und
4. sie keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben und sie auch keine Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen gewähren,

(regulierte Pensionskassen). Pensionskassen, bei denen die Bundesanstalt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des § 156a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 15. Dezember 2004 erfüllen, können den Antrag ebenfalls stellen. Die Bundesanstalt genehmigt den Antrag wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Für regulierte Pensionskassen gelten § 5 Abs. 3 Nr. 2, § 11a Abs. 5, § 13a Abs. 1 Satz 3, § 113 Abs. 2 Nr. 4 und § 157 Abs. 1 entsprechend, im Übrigen gelten Absatz 1 und 2.

(4) Pensionskassen unter Landesaufsicht und Pensionskassen, die aufgrund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages errichtete gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes sind, gelten immer als regulierte Pensionskassen.

(5) Erfüllen Pensionskassen nicht mehr die Voraussetzungen des Absatz 3 oder des Absatz 4 stellt die Bundesanstalt den Wegfall durch Bescheid fest. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem im Bescheid genannten Zeitpunkt in Kraft getreten sind, gilt § 11c entsprechend, soweit ihnen ein von der Bundesanstalt genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt. § 11b gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Für die am [einsetzen: Inkrafttreten des Gesetzes] zugelassenen Pensionskassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 3 oder des Absatz 4 erfüllen, gelten Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(7) Absatz 1 und 2 sowie Absatz 5 und 6 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

§ 118c

Grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen

Für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen gilt § 117 entsprechend; die §§ 13a bis 13c sind nicht anzuwenden.

§ 118d

Rechtsverordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Lebensversicherungsverträge von Pensionskassen, denen kein genehmigter Geschäftsplan zu Grunde liegt, nach folgenden Maßgaben Regelungen zu treffen:

1. Bei Pensionskassen mit kollektiven Finanzierungssystemen, die versicherungsmathematischen Methoden zur Berechnung der Prämien einschließlich der Prämienänderungen und der mathematischen Rückstellungen, namentlich der Deckungsrückstellung, insbesondere zur Berücksichtigung der maßgeblichen Annahmen zur Sterblichkeit, zur Alters- und Geschlechtsabhängigkeit des Risikos, zur Stornowahrscheinlichkeit, Annahmen über die Zusammensetzung des Bestandes und des Neuzugangs, des Zinssatzes einschließlich der Höhe der Sicherheitszuschläge und die Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge, festzulegen; die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.
2. Wie bei Pensionskassen, bei denen vertraglich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zur Prämienzahlung verpflichtet sind, der auf die Arbeitnehmer entfallende Teil der überrechnungsmäßigen Erträge zu bestimmen ist, und welche Beteiligung der Arbeitnehmer an diesen Erträgen angemessen im Sinne des § 81c ist. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen.““

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**„Artikel 1a
Gesetz über die Auflösung der Staatlichen Versicherung
der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung**

§ 1

Auflösung der Anstalt

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung – Anstalt des öffentlichen Rechts - (Anstalt) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2007 aufgelöst.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in die Rechte und Pflichten der Anstalt ein.

§ 3

Kosten

Die aus § 2 folgenden Kosten der Abwicklung der auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übergegangenen Rechte und Pflichten trägt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

§ 4

Außerkräfttreten

Das Gesetz über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 991), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung**

§ 1 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 I S. 4183), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der

Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 5. November 2003 (BGBl. 2003 I S. 2260) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:
„Absatz 7 bleibt unberührt.“
2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) In den Fällen des § 112 Abs. 1a VAG ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit prospektiv als Barwert der Leistungen zu bilden. Der Rechnungszins ist vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 2 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abgeleitet werden.““
4. In Artikel 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Die Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (PKewBV) vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 618).“
5. Artikel 5 entfällt.
6. Artikel 6 wird Artikel 5.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Klaus-Peter Flosbach, Kerstin Andreae und Carl-Ludwig Thiele

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 169. Sitzung am 14. April 2005 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 95. Sitzung am 20. April 2005 aufgenommen und in seiner 99. Sitzung am 1. Juni 2005 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 11. Mai 2005 zu dem Gesetzentwurf und hierzu vorgelegten Änderungsanträgen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Zu der in einem weiteren Änderungsantrag angestrebten Auflösung der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung ist am 11. Mai 2005 ein öffentliches Fachgespräch geführt worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Vorgaben der Pensionsfondsrichtlinie durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes umzusetzen. Insbesondere soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds in Anlehnung an das Anzeigeverfahren für Versicherungsunternehmen geregelt und von der Option Gebrauch gemacht werden, von ausländischen Anbietern die Einhaltung bestimmter inländischer Vermögensanlagevorschriften zu verlangen, um ein vergleichbares Schutzniveau für die inländischen Versorgungsanwärter zu erreichen. Ferner werden die Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und –berechtigten erweitert. Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf angeregt, für herkömmliche Pensionskassen, die grundsätzlich auf ein Trägerunternehmen, eine Unternehmensgruppe oder einen fest abgegrenzten Kreis von Begünstigten begrenzt tätig sind, einen Wechsel des Aufsichtsregimes nicht vorzusehen, um die Bereitschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Ausbau der betrieblichen Altersversorgung nicht zu belasten. Viel-mehr sollen sich die vorgesehenen Änderungen auf Pensionskassen beschränken, die als Wettbewerbsunternehmen frei am Markt tätig sind. Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, die bestehende Möglichkeit der Freistellung einzelner Sterbekassen von der Aufsicht zu erweitern. Auf diese Weise ist die Aufsichtsbehörde in der Lage, individuell zu prüfen, inwieweit die Verhältnisse einer Sterbekasse den Verbleib unter der Bundesaufsicht rechtfertigen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 112 Abs. 1 Nr. 4 VAG die Vorgabe gestrichen werden sollte, nach der Versorgungseinrichtungen nur dann als Pensionsfonds gelten, wenn sie verpflichtet sind, ihre Leistungen als lebenslange Altersrenten zu erbringen.

IV. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 11. Mai 2005 zu dem Gesetzentwurf und den hierzu vorgelegten Änderungsanträgen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktuariat Heubeck und Partner
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
- BASF AG
- Prof. Dr. Dieter Birk
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutsche Aktuarvereinigung
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster
- Forum Nachhaltige Geldanlagen
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Prof. Dr. Reinhold Höfer
- Prof. Dr. Laurenz Lachnit
- Robert Bosch GmbH
- Prof. Dr. Bert Rürup

Zu der mit einem weiteren Änderungsantrag angestrebten Auflösung der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung hat der Ausschuss am 11. Mai 2005 ein öffentliches Fachgespräch geführt. Folgende Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG

- Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung

Die Ergebnisse der Anhörung und des Fachgesprächs sind in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle der öffentlichen Beratungen einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

V. **Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 94. Sitzung am 1. Juni 2005 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

VI. **Ausschussempfehlung**

A. **Allgemeiner Teil**

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen verdeutlichten im Verlauf der Ausschusserörterungen, dass die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die Vorgaben der Pensionsfondsrichtlinie vom 3. Juni 2003 zurückgingen, die einen europäischen Aufsichtsrahmen für rechtlich selbständige kapitalgedeckte Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge schaffe. Die Richtlinie sehe aufsichtsrechtliche Mindeststandards vor, so dass die Finanzaufsicht des Herkunftsstaates über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig im Grundsatz in der gesamten EU anerkannt werde („Europäischer Pass“). Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge könnten künftig in allen EU-Mitgliedstaaten tätig werden, Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge europaweit auswählen und europaweit tätige Unternehmen Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in einer Einrichtung bündeln. Für die Organisation ihrer Altersvorsorgesysteme blieben die Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt zuständig. Das nationale Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht werde von der Pensionsfondsrichtlinie nicht berührt.

Die Koalitionsfraktionen brachten in den Ausschussberatungen zum Ausdruck, dass der Änderungsbedarf zu dem Gesetzentwurf eng zu begrenzen sei und sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Richtlinie beziehe.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass sich einerseits die aufsichtsrechtliche Unterscheidung zwischen regulierten und deregulierten Pensionskassen in ihrer bisherigen Form als Wettbewerbshindernis erweise. Andererseits erforderten die Besonderheiten der an einen Arbeitgeber gebundenen Pensionskassen weiterhin die Möglichkeit individueller Regelungen über die Finanzierung der Rentenzusagen. Die Koalitionsfraktionen legten zu den §§ 118a bis 118d VAG den Antrag vor, mit dem die verbesserte Abgrenzung zwischen klassischen Firmenpensionskassen und den im Wettbewerb stehenden freien Pensionskassen angestrebt wurde und der die Unterscheidung enger am Geschäftszweck der Pensionskassen ausrichte: Pensionskassen, die ausschließlich die Altersversorgung der eigenen Beschäftigten eines Arbeitgebers betrieben, sollten künftig wählen, ob sie „reguliert“ oder „dereguliert“ beaufsichtigt werden; Pensionskassen, die wie Lebensversicherer im Wettbewerb um Kunden am Markt tätig seien, würden wie diese behandelt, soweit die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung nicht zwingend eine Abweichung erfordern. Den entsprechenden Änderungsantrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Die Koalitionsfraktionen hatten zu der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung zu § 112 VAG einen Änderungsantrag zur Erörterung gestellt, mit dem zwei Sachverhalte geregelt werden sollten. Zum einen wurde zu § 112 Abs. 1 VAG beantragt, eine Fragestellung zu bereinigen, die durch die Änderung der steuerlichen Förderung der Beiträge für eine betriebliche Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz entstanden sei. Im Ergebnis solle erreicht werden, Teilkapitalauszahlungen bei Rentenzahlungen von Pensionsfonds zu ermöglichen. Die Koalitionsfraktionen stellten in dem Antrag klar, dass ein Pensionsfonds grundsätzlich alle Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen könne und dass nur Altersversorgungsleistungen grundsätzlich als lebenslange Zahlung erfolgen müssten.

Zum anderen beantragten die Koalitionsfraktionen durch Einfügung von § 112 Abs. 1a VAG die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds zu verändern. In den Ausschussberatungen wurde darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsgruppe den Rechtsrahmen für die Auslagerung interner Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds überprüft habe. Insbesondere international tätige Unternehmen

seien an einer solchen Möglichkeit interessiert, um eine Verbesserung des Ratings zu erreichen. Der Übertragung ständen bisher unterschiedliche Finanzierungsgrundsätze für Handelsunternehmen und für staatlich beaufsichtigte Einrichtungen entgegen. Mit dem Änderungsantrag werde die Anregung der Arbeitsgruppe aufgegriffen. Die Lösung beruhe darauf, dass der Pensionsfonds nur eine eingeschränkte Garantie für die Zahlung laufender Renten gebe und der Arbeitgeber mögliche Unterdeckungen gegenüber den Arbeitnehmern unmittelbar ausgleiche. Durch Einfügung von § 112 Abs. 1a VAG würden Abweichungen von der „versicherungsförmigen Durchführung“ der Rentenzahlung zugelassen, wenn und solange der Arbeitgeber sich verpflichte, bei Bedarf auch in der Rentenbezugszeit Nachschüsse zu leisten. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, auf diese Weise werde insbesondere die Übertragung bestehender arbeitgeberfinanzierter Leistungszusagen, die bisher überwiegend im Wege der Direktzusage durchgeführt würden, auf einen Pensionsfonds erleichtert. Die Fraktion der CDU/CSU machte im Ausschuss darauf aufmerksam, gegenwärtig werde die Übertragungen dadurch erschwert, dass die Rechnungsgrundlagen für Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG mit einer 6prozentiger Diskontierung erheblich von jenen für die Deckungsrückstellung eines Pensionsfonds mit einer Diskontierung von 2,75 v.H. abweiche. Dies führe zu einem beträchtlichen finanziellen Aufwand des Arbeitgebers bei einer Übertragung der Versorgungszusagen. Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die lohnsteuerrechtlichen Fragestellungen sowohl im Hinblick auf die Leistung von Nachschüssen aufgrund veränderter Bewertung als auch für weitere Dotierungen, um Anwartschaften aufzubauen, bereits seit geraumer Zeit umstritten seien. In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung sei die Auffassung vertreten worden, dass § 3 Nr. 63 EStG die maximale steuerlich geförderte Höhe der laufenden Beiträge regele, während für die Übertragung von Mitteln § 3 Nr. 66 EStG greife und die Leistung einkommensteuerfrei stelle. Demgegenüber vertrete die Finanzverwaltung in dieser Frage eine andere Haltung. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten, die bestehenden gesetzlichen Formulierungen seien eindeutig gefasst. Der Meinungsstreit gehe auf unterschiedliche Auslegungen der Vorschriften zurück und könne der gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Für ein Handeln des Gesetzgebers bestehe jedenfalls kein Raum. Der Ausschuss hat den zu § 112 VAG eingebrachten Antrag einstimmig angenommen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezog sich in den Beratungen auf das Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung und sprach sich für eine Berichtspflicht von Pensionsfonds zur Berücksichtigung ökologischer, ethischer

und sozialer Kriterien aus. Sie stellte den Antrag, durch Änderung von § 115 Abs. 4 VAG sicherzustellen, dass der Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten grundsätzlich schriftlich bei Vertragsschluss sowie danach jährlich schriftlich darüber informiere, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtige. Die Fraktion der CDU/CSU wandte sich gegen die Berichtspflicht und wies namentlich auf den durch die individuelle Unterrichtung der Versorgungsberechtigten entstehenden Abwicklungs- und Verwaltungsaufwand der Fonds hin. Die bestehende Berichtspflicht sei hinreichend. Die Fraktion der FDP beanstandete gleichfalls die Ausweitung der Berichtspflicht und sprach sich gegen eine entsprechende Rechtsänderung aus. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP angenommen.

Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, die Auflösung der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung vorzusehen, die zur Abwicklung von Versicherungsfällen, die sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 ereignet hatten, mit dem Einigungsvertrag kraft Gesetzes als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichtet worden war. Das operative Geschäft der Anstalt sei von einem privaten Versicherer aufgrund eines Mandatarvertrages durchgeführt. Im Hinblick auf den fortschreitenden Abwicklungsprozess sowie auf wirtschaftliche Überlegungen bestanden im Ausschuss keine Bedenken, die Auflösung der Anstalt zum 31. Dezember 2007 vorzusehen. Der entsprechende Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 18a (§ 112)

Die Änderung betrifft materiell zwei Sachverhalte.

a) Mit der Änderung des Absatz 1 soll ein Problem bereinigt werden, das durch die Änderung der steuerlichen Förderung bzw. der Steuerfreiheit der Beiträge für

eine betriebliche Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz entstanden ist. Als betriebliche Altersversorgung kommen nunmehr Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Frage. Die Leistungen müssen grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG).

Nach der bisherigen Formulierung darf ein Pensionsfonds ausschließlich Altersrenten oder Auszahlungspläne mit Restverrentung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG erbringen. Teilkapitalauszahlungen sind damit nur bei Auszahlungsplänen, nicht aber bei Rentenzahlungen möglich. Diese unterschiedliche Behandlung ist ursprünglich vom Gesetzgeber nicht gewollt und auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass ein Pensionsfonds grundsätzlich alle Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen kann und dass nur Altersversorgungsleistungen grundsätzlich als lebenslange Zahlung erfolgen müssen. Bei Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen kann im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit z.B. für den Fall der Vollendung des 27. Lebensjahres der Kinder, der Wiederheirat der Witwe/des Witwers, dem Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze) eine Befristung vorgesehen werden.

b) Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine lebenslange Zahlung im Sinne des Absatz 1 Satz Nr. 4 auch dann von einer lebenslangen Rente oder einem Auszahlungsplan auch dann noch auszugehen ist, wenn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Darüber hinaus ist es aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn Kleinstrenten abgefunden werden können.

c) Der neue Absatz 1a erlaubt eine Abweichung von der „versicherungsförmigen Durchführung“ der Rentenzahlung, wenn und solange der Arbeitgeber sich verpflichtet, bei Bedarf auch in der Rentenbezugszeit Nachschüsse zu leisten. Dadurch wird insbesondere die Übertragung bestehender arbeitgeberfinanzierter Leistungszusagen, die bisher überwiegend im Wege der Direktusage durchgeführt werden, auf einen Pensionsfonds erleichtert. Diese Übertragungen werden gegenwärtig dadurch sehr erschwert, dass die Rechnungsgrundlagen für Pensionsrückstellungen bei einem Arbeitgeber (6 v.H. Diskontierung) und die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung eines Pensionsfonds (2,75 v.H. Diskontierung) unterschiedlichen Regeln folgen. Dies führt dazu, dass der

Arbeitgeber bei einer Übertragung erhebliche zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Versorgungszusagen aufbringen muss.

Für die Beitragszusagen mit Mindestleistung bleibt es bei der bisherigen Regelung, die eine versicherungsförmige Garantie zwingend vorschreibt. Da der Arbeitgeber in diesen Fällen keine feste Leistung zugesagt hat, fehlt es an einem Bedürfnis für eine Ausnahme.

Materiell besteht die Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage darin, dass der Pensionsfonds zwar immer dem Versicherten einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf eine unbefristete = lebenslange Rente geben muss, er sich aber ihm gegenüber die Reduzierung und Einstellung der Zahlungen für den Fall vorbehalten kann, dass das angesparte Kapital nicht ausreicht bzw. verbraucht ist und der Arbeitgeber (vertragswidrig) keine Nachschüsse zahlt.

Wegen der Möglichkeit auf den Arbeitgeber zurückzugreifen und die eigene Leistungspflicht unter einen Vorbehalt zu stellen, können an die Finanzierung der Altersversorgungsleistungen weniger strenge Maßstäbe als bei einer versicherungsförmigen Durchführung angelegt werden. Das Gesetz verlangt aber nach wie vor einen „vorsichtig“ kalkulierten Finanzierungsbeitrag für die Deckungsrückstellung. Bei seiner Berechnung kann jedoch auf die individuellen Verhältnisse des Pensionsfonds Rücksicht genommen werden. Im Ergebnis ist damit, wie bei Direktzusagen, eine Kalkulation nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen möglich. Sofern der Arbeitgeber bereits nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziert, könnte eine Übertragung damit ohne zusätzlichen Kapitaleaufwand durchgeführt werden.

Würde der Pensionsfonds feststellen, dass das bei ihm angelegte Kapital zur Weiterzahlung der Renten in der bisherigen Höhe nicht ausreicht (Unterdeckung), würde er vom Arbeitgeber Mittel anfordern, um diese Unterdeckung zu beseitigen. Würde der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht erfüllen, müsste der Pensionsfonds automatisch wieder zur „versicherungsförmigen Durchführung“ wechseln, d.h. seine Zahlungen an die Versicherten reduzieren, bis nach den für die „versicherungsförmige Durchführung“ der Rentenzahlung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen Aktiva und Passiva wieder übereinstimmen. Für die Differenz zwischen der vom Pensionsfonds noch gezahlten Rente (im Extremfall Null) und der ursprünglich vom Arbeitgeber zugesagten Versorgung haftete der Arbeitgeber unmittelbar gegenüber den Rentnern, genau wie es bei einer Direktzusage der Fall wäre.

Zu Nummer 21a (§ 115 Abs. 4)

Die Verpflichtung des Anbieters wird im Interesse des Anlegerschutzes insofern erweitert, dass im Rahmen der Berichterstattung eine schriftliche Information darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, ausnahmslos erforderlich ist. Die schriftliche Information ist vor Vertragsabschluss sowie jährlich notwendig.

Die derzeitigen Regelungen (§115 Abs. 4) werden so ausgelegt, dass nur diejenigen Pensionsfonds berichten müssen, die eine Anwendung sozialer, ethischer und ökologischer Kriterien nicht von vornherein ausschließen. Diese Möglichkeit, die Berichtspflicht durch eine Negativ-Festlegung zu umgehen, soll durch die Gesetzesänderung verhindert werden.

Eine analoge Situation im Bereich des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) ist bereits durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) erfolgreich korrigiert worden. Auch dort mussten zunächst nur jene Anbieter von „Riesterrenten“-Produkten über die Anwendung ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien berichten, die nicht schon vertraglich ausschlossen, entsprechende Kriterien verwenden. Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurde diese unterschiedliche Geltung der ethischen, sozialen und ökologischen Berichtsregelung für einzelne Anbieter und die daraus resultierende Marktverzerrung beseitigt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll sicherstellen, dass künftig auch für Pensionsfonds sowie alle weiteren durch die Regelungen von §115 Abs. 4 erfassten Produkte die Berichtspflicht grundsätzlich und nicht nur selektiv gilt und dies vorvertraglich wie auch jährlich in der Folgezeit. Damit wird zugleich die ursprüngliche Konformität der gesetzlichen Regelungen und der praktischen Umsetzung zwischen VAG und AltZertG wiederhergestellt.

Zu Nummer 24 (§§ 118a bis 118d)Zu § 118b

Die Neuregelung ersetzt die bisher in § 156a Abs. 2 VAG und der „Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung“ enthaltenen Regelungen zur Abgrenzung von „regulierten“ und „deregulierten“ Pensionskassen. Die Differenzierung orientiert sich enger am Geschäftszweck der Pensionskassen: Pensionskassen, die von einem Arbeitgeber ausschließlich für die Altersversorgung der eigenen Beschäftigten betrieben werden, können wählen, ob sie „reguliert“ oder

„dereguliert“ beaufsichtigt werden wollen; Pensionskassen, die wie normale Lebensversicherer im Wettbewerb um Kunden am Markt tätig sind, werden auch wie diese behandelt, soweit die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung nicht zwingend eine Abweichung erfordern.

Damit können einerseits die bestehenden Firmenpensionskassen ihre bisherigen Rechnungsgrundlagen grundsätzlich beibehalten, so dass eine zusätzliche Verteuerung der betrieblichen Altersversorgung für die Unternehmen vermieden wird. Andererseits gelten für alle im Wettbewerb stehenden Pensionskassen dieselben Anforderungen, so dass die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen weitestgehend abgestellt werden.

Neben der besseren materiellen Regelung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage und zum ursprünglichen Regierungsentwurf führt der neue Entwurf auch zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt formal als Grundsatz fest, dass für Pensionskassen die Regelungen für Lebensversicherungsunternehmen gelten, dass sie also „dereguliert“ sind. Absatz 2 enthält Sonderregelungen für alle Pensionskassen in der Rechtsform des „kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit“.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für „Firmenpensionskassen“. Die Vorschrift nennt zunächst die Kriterien, die eine Pensionskasse erfüllen muss, um als „Firmenpensionskasse“ anerkannt zu werden und erklärt dann die Regelungen für „regulierte“ Versicherungsunternehmen für anwendbar. Die in Satz 1 enthaltenen Merkmale sind diejenigen, die von allen „Firmenpensionskassen“ mindestens erfüllt werden. Satz 1 Nr. 3 erfasst umfassend den gesamten unter das Betriebsrentengesetz fallenden Personenkreis, vom Auszubildenden bis zum Inhaber. Satz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für Pensionskassen, die alle Kriterien für eine „Firmenpensionskasse“ erfüllen, aber nach der bisherigen Rechtslage bereits dereguliert worden sind. Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Einordnung als „regulierte Pensionskasse“ von der BaFin durch Verwaltungsakt festgestellt werden. Satz 3 bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde diesen Verwaltungsakt zwingend erlassen muss, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass es für Pensionskassen unter Landesaufsicht und Pensionskassen, die aufgrund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages errichtete gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes sind, bei der bisherigen Regelung bleibt. Diese Pensionskassen sind wegen ihrer geringen Größe bzw. wegen der Besonderheiten ihrer Finanzierung für eine Deregulierung generell nicht geeignet. Absatz 5 regelt den Wegfall der Voraussetzungen der „Regulierung“. Nachdem der Wegfall festgestellt wurde, kann der betroffene Versicherer keine Versicherungsverhältnisse nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen mehr eingehen. Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift. Absatz 7 bestimmt das Inkrafttreten der Regelung.

Zu § 118d

Anders als bei reinen Lebensversicherungssystemen existieren herkömmlich bei Pensionskassen Altersversorgungssysteme, die nicht individuell risikogerecht kalkuliert werden, sondern kollektiv. Ursache ist insbesondere die früher überwiegende Finanzierung durch den Arbeitgeber sowie die relative Geschlossenheit und Stabilität der Gruppe der versorgungsberechtigten Belegschaft. Es soll weiterhin möglich sein, solche Systeme weiterzuführen. Deshalb ist für deregulierte Pensionskassen eine Kalkulationsverordnung nach dem Vorbild der Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellung in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung - KalV) erforderlich, die Parameter für die Berechnung der Deckungsrückstellung und für Stornoabschläge vorgibt (Absatz 1 Nr. 1). Zudem bedarf es einer Verordnung für die Überschussbeteiligung der Pensionskassen mit Mischfinanzierung. Wegen der Intransparenz und Komplexität der Materie, wegen der divergierenden Interessen von Anbieter, Arbeitgeber und Versorgungsanwärtern bzw. -berechtigten und weil letztere in der Regel nicht auf einen anderen Anbieter ausweichen können ist eine unabhängige Kontrolle in diesem Bereich erforderlich (Absatz 1 Nr. 2).

Zu Artikel 1 a (Gesetz über die Auflösung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung)

Allgemeines

Die im Zuge der Privatisierung des Volkseigentums erfolgte Veräußerung der Staatlichen Versicherung der DDR im Jahre 1990 umfasste nicht diejenigen

Versicherungsfälle, die sich noch zu DDR-Zeiten bis zum 30. Juni 1990 ereignet hatten. Der Grund hierfür war, dass sich keine hinreichend konkrete Grundlage zur Schätzung des Finanzierungsbedarfs finden ließ. Zur Abwicklung dieser Altfälle wurde mit dem Einigungsvertrag die „Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung“ kraft Gesetzes als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichtet. Das operative Geschäft der Anstalt wird von einem privaten Versicherer aufgrund eines noch zu DDR-Zeiten abgeschlossenen Mandatarvertrages durchgeführt. Das Personal der Anstalt besteht aus drei Personen (zwei Vorstandsmitglieder und einer Sekretärin). Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Überwachung des Mandatargeschäftes.

Der fortschreitende Abwicklungsprozess sowie wirtschaftliche Überlegungen erfordern die Auflösung der Anstalt in einem vorhersehbaren Zeitraum

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Zu § 1 (Auflösung)

Die Auflösung der Anstalt ist geboten, da beide Vorstandsmitglieder im Jahre 2007 in den Ruhestand treten und eine Neubesetzung aufgrund des zu diesem Zeitpunkt erreichten Abwicklungsgrades und schwindenden Aufgabenumfanges mit Teilzeitkräften erfolgen müsste. Da sich andererseits Restaufgaben (z. B. die Unfallrente für eine Person, die als Kind in den 80er Jahren geschädigt wurde) noch Jahrzehnte hinziehen, würde eine weiter bestehende Anstalt vor schwierige Rekrutierungsfragen gestellt. Ferner verursacht die Anstalt als solche Kosten (Personal- und Sachmittel), die mit der Auflösung entfallen.

Der bis zum Jahre 2008 verbleibende Zeitraum ermöglicht die reguläre Abwicklung der Anstalt (Kündigung des Mandatarvertrages, Veräußerung von Büroausstattung)

Zu § 2 (Gesamtrechtsnachfolge)

Die Gesamtrechtsnachfolge bedeutet insbesondere, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die sich aus den §§ 3, 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ ergebenden Aufgaben zu übernehmen hat. Die gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge entfaltet ihre Wirkung mit dem Erlöschen der Anstalt.

Der Status der KfW als eine der Staatsaufsicht unterliegende, nicht im Wettbewerb befindliche juristische Person öffentlichen Rechtes (Anstalt des öffentlichen Rechtes) ermöglicht eine Abwicklung ohne Gewinnerzielung. Versicherungsverträge zwischen der Anstalt, bzw. künftig der KfW und den Leistungsberechtigten bestehen nicht mehr, es handelt sich um die Erbringung

von Versicherungsleistungen/Rentenzahlungen aus beendeten Verträgen. Aus Sicht der Leistungsberechtigten stellt die Gesamtrechtsnachfolge der KfW einen Schuldnerwechsel dar.

Da es sich um Schadensereignisse handelt, die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung 2008 mindestens 17 Jahre zurückliegen (Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Juli 1990), fallen versicherungstypische Regulierungsfragen, wie sie im Zeitpunkt des Schadenseintrittes zu klären sind, nicht mehr an. Die grundsätzliche Frage der Einstandspflicht der Anstalt ist geklärt. Es geht bei der Abwicklung nunmehr im Wesentlichen um die Zahlung und Dynamisierung von Schadenersatzrenten, Rentenberechnungen bei Eintritt des Rentenalters und um Neuberechnungen des Mehrbedarfes, der regelmäßig bei den schwer geschädigten Anspruchstellern entsteht.

Zu § 3 (Kosten)

Es wird lediglich die Kostentragungspflicht nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung der Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung fortgeschrieben, die nunmehr die Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben trifft.

Der zwischen Bund und Ländern bestehende Streit, ob die Anstalt ein Negativvermögen nach Artikel 22 des Einigungsvertrages darstelle, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dieses Gesetz präjudiziert nicht die noch ausstehende Klärung der Eigentumsverhältnisse der Anstalt.

Zu § 4 (Außerkräftreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich bereits aus Artikel 6. § 4 regelt das Außerkräfttreten des Gesetzes, mit dem die Staatliche Versicherung der DDR in Abwicklung errichtet wurde, zeitgleich mit der Übernahme der Rechte und Pflichten durch die KfW.

Zu Artikel 3 (Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung)

Die bisher in Artikel 3 vorgesehene Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird durch die Neufassung des § 118b VAG obsolet. Die Verordnung kann insgesamt aufgehoben werden. Stattdessen kann an dieser Stelle die Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung geregelt werden, die aufgrund der Änderung des § 112 erforderlich wird:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 5)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einführung des Absatzes 7.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 7)

Vom Grundsatz, dass die Leistungen im Wege der Kapitaldeckung zu finanzieren sind, wird nicht abgewichen. Dies stellt Satz 1 sicher. Der Rechnungszins ist vorsichtig zu wählen. Wie dies zu geschehen hat, erläutert Satz 3. Die Rechnungsgrundlagen sind auf der Basis eines besten Schätzwertes festzulegen. Dabei ist z. B. auch die künftige Sterblichkeitsentwicklung zu berücksichtigen. Dies kann durch die Wahl einer geeigneten Generationensterbetafel geschehen. Die Verwendung einer Periodensterbetafel ist jedoch nicht ausgeschlossen, wobei auch hier die künftige Sterblichkeitsentwicklung angemessen zu berücksichtigen ist.

Zu Artikel 4 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Die Verordnung wird durch die Neufassung des § 118b VAG insgesamt obsolet, da die Abgrenzung zwischen „Firmen-“ und „Wettbewerbs“-Pensionskassen nunmehr direkt im Gesetz vorgenommen wird.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 1. Juni 2005

Horst Schild
Berichterstatler

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatler

Kerstin Andreae
Berichterstatlerin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatler